FACHHOCHSCHULE
WIENER NEUSTADT
Austrian Network for Higher Education

BRANDSCHUTZORDNUNG

der Fachhochschule Wiener Neustadt Campus 1

§ 1. Allgemeines

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes,

zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt, Johannes Gutenberg-Straße 3, (im Folgenden kurz FH bezeichnet) sind verpflichtet, ihrerseits zu veranlassen, dass die Haus- und Brandschutzordnung auch seitens ihrer Besucher eingehalten wird.

Die nachstehenden Bestimmungen sind von allen sich im Objektsbereich aufhaltenden Personen genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter haftet bei Verstoß gegen diese Brandschutzordnung, die Anweisung der Brandschutzbeauftragten, die einschlägigen behördlichen Aufträge für sämtliche Schäden – auch Folgeschäden – die von ihr/ihm, ihren/seinen Bevollmächtigten oder Besuchern verursacht werden.

§ 2. Kontrolle

Die FH ist Hausverwaltung des Objektes Fachhochschule Wiener Neustadt, Johannes Gutenberg-Straße 3, 2700 Wiener Neustadt. Für die Brandsicherheit für dieses Objekt sind die im § 13.5 genannten Personen (Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzwart) zuständig. Den genannten Personen obliegt die Überwachung, Kontrolle und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Des Weiteren sind alle Wahrnehmungen von Mängeln und Vorkommnissen auf dem Gebiet der Brandsicherheit sofort bekannt zu geben.

§ 3. Behördliche Vorschriften

Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Sicherheitsbehörden, der Bau- und Feuerpolizei, der Sanitätsbehörden etc.) sind auch dann einzuhalten, wenn hierüber in der Hausordnung oder in der Brandschutzordnung keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

§ 4. Gefährliche Gegenstände, Warenlagerung

Waren und Güter dürfen nicht auf öffentlichen Flächen und gemeinsamen Anlagen gelagert werden. Insbesondere dürfen Gänge, Laubengänge, Korridore, Fluchtwege, Notausgänge und Parkflächen NICHT **(auch nicht vorübergehend!)** zur Lagerung von Gegenständen verwendet werden, sondern sind diese Flächen und Wege **JEDERZEIT FREI ZUGÄNGLICH** zu halten.

Feuergefährliche, explosionsgefährliche und übelriechende Güter, Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nur in speziell dafür geeigneten, entsprechend hergerichteten und von der Feuerpolizei bewilligten Räumen nach vorherigen schriftlicher Zustimmung der FH gelagert werden.

Hinweisschilder und Hinweiszeichen dürfen keinesfalls der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden! Waffen, Munition, Sprengstoffe, Flüssiggasbehälter und andere Güter, von denen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum ausgehen können, dürfen nicht in das FH-Gebäude mitgebracht werden; die FH ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschrift durch Personenkontrollen und ähnliche Maßnahmen zu überprüfen.

§ 5. Brandschutz betreffende Störungen und Auffälligkeiten

Allgemeine, den Brandschutz betreffende Störungen und Auffälligkeiten sind den Brandschutz-beauftragten laut § 13.5 sofort zu melden.

§ 6. Müll und Altpapier

Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu deponieren. Müll, Altpapier und Kunststoffe sind getrennt in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.

§ 7. Außenanlage

Auf den zur Fachhochschule gehörenden Außenanlagen und im Parkbereich gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FH abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen KEINESFALLS – auch nicht nur kurzfristig! – behindert werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

§ 8. Rauchverbot

Im gesamten Gebäude/ Betrieb ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten!

Ausnahme: Raumspezifische schriftliche Genehmigung durch die FH!

§ 9. Technische Einrichtungen, Elektrogeräte

Die Veränderung bestehender technischer Anlagen oder Inbetriebnahme von technischen Anlagen, sofern diese einer fachgerechten Installation bedürfen, ist innerhalb des Gebäudes und der dazu gehörenden Anlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FH zulässig und darf nur von hierzu konzessionierten Fachunternehmen durchgeführt werden.

Alle technischen Geräte haben den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen und müssen ordnungsgemäß gewartet werden. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter haftet für sämtliche Schäden und Folgeschäden, die durch von ihr/ihm beigestellte bzw. unsachgemäß verwendete Geräte entstehen.

Die Verwendung von Geräten mit offener Glühspirale ist generell verboten.

§ 10. Schweiß- und andere brandgefährliche Arbeiten

Die beabsichtigte Durchführung von Schweiß- oder anderer brandgefährlicher Arbeiten im gesamten Bereich des Objektes FH Wiener Neustadt ist der FH und den Brandschutzbeauftragten zu avisieren. Derartige Arbeiten dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der FH-Haustechnik (Freigabeschein) und unter Einhaltung aller vom Brandschutzbeauftragten angeordneten Vorsichtsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter bzw. der Besucher haftet in diesem Fall für die Einhaltung aller entsprechenden feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Auflagen.

§ 11. Sonstige Arbeiten

Arbeiten oder Tätigkeiten, die übermäßige Staub-, Schmutz- Dampf- oder Nebelentwicklung zur Folge haben könnten, sind im Vorhinein der FH- Haustechnik bzw. den Brandschutzbeauftragten zu avisieren und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Freigabeschein) vorgenommen werden.

§ 12. Allgemeine Maßnahmen zur Brandverhütung

1. Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

2. Flucht- und Verkehrswege stets freihalten

3. Brennbare Abfälle wie z.B. Zigarettenreste, Asche, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Lappen, Benzin, etc. stets in nicht brennbaren Behältern deponieren.

4. Geräte und maschinelle Einrichtungen stets nach den Richtlinien des Herstellers betreiben und ordnungsgemäß warten

5. Löschgeräte oder Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

6. Die Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Feuerlöschgeräte und Verhalten im Brandfall dürfen keinesfalls der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

7. Elektrische Einrichtungen müssen – soweit dies möglich ist – bei Abwesenheit abgeschaltet werden.

§ 13. Verhalten im Brandfall

13.1 Evakuierung

Büros und Lehrsäle verlassen, an der zum jeweiligen Gebäudeteil zugewiesenen SAMMELSTELLE des FH-Geländes einfinden (siehe Anlage – Verhalten im Brandfall/Sammelplätze),

die Vollzähligkeit der anwesenden PERSONEN des Gebäudeteils bzw. Lehrsaal ÜBERPRÜFEN (mittels Anwesenheitslisten durch den jeweiligen Mitarbeiter / Referenten) und den Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart bzw. Einsatzleiter über FEHLENDE Personen INFORMIEREN.

13.2 Verhalten bei Brandausbruch

1. RUHE und Besonnenheit bewahren

2. Sofort Brandschutzbeauftragten und Feuerwehr verständigen, die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/ Besucher alarmieren, retten, löschen. **Feuerwehr-Notruf Tel. 122**

3. Türen des Brandraumes schließen

4. Im Brandfall sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist, im Raum verbleiben und Tür schließen und Fenster öffnen und sich den Löschkräften bemerkbar machen.

5. Gefährdeten Personen Hilfe leisten

13.3 Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten freihalten, die Löschkräfte einweisen und ihren Anordnungen Folge leisten

2. Rettungsversuche nur nach Anweisungen der Einsatzkräfte durchführen.

3. Bei der Brandbekämpfung beachten, dass der Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände zu richten ist.

4. Benützte und leere Feuerlöscher HINLEGEN, das bedeutet für die Einsatzkräfte das Signal: „Dieser Feuerlöscher ist leer und kann nicht mehr verwendet werden“.

5. Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandes zu entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung zu schützen.

6. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und ihren Anordnungen Folge leisten.

13.4 Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume und Bereiche NICHT betreten, bzw. erst die offizielle Freigabe abwarten.

2. Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen könnten, der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten der FH bekannt geben.

3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihrem Standort anbringen.

13.5 Brandschutzbeauftragte der FH

Herr Franz Berner	**Tel. 0676/883261190**
Herr Johannes Büchinger	**Tel. 0676/83435 180**
Herr Andreas Grasl	**Tel. 0676/83435 176**
Herr Rudolf Kaiser	**Tel. 0676/83435 174**
Herr Gerald Lemmerer	**Tel. 0676/83435 181**
Herr Martin Rhabek	**Tel. 0676/83435 182**
Herr Peter Storfa	**Tel. 0676/83435 175**
Herr Hannes Zottl	**Tel. 0676/83435 178**

§ 14. Unfälle

Unfälle im FH-Gebäude oder den dazu gehörigen Außenanlagen sind der Haustechnik +43 50421-190 zu melden.

§ 15. Meldepflicht bei unmittelbarer Gefahr

Jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter und Besucher ist verpflichtet, in folgenden Fällen die FH/ Haustechnik oder den Brandschutzbeauftragten SOFORT zu benachrichtigen:

- Feuer, Brandgeruch
- Technische Defekte und Mängel

§ 16 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Brandschutzordnung bleiben der FH vorbehalten und werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / Besuchern mitgeteilt.

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Die Geschäftsführung

_____

Anlage – Verhalten im Brandfall/Sammelplätze

